

ZBB 1999, 315

BGB §§ 138, 242, 278; KWG § 18; VerbrKrG § 9

Zur Haftung eines Kreditinstituts bei fehlgeschlagenem Immobilienerwerb

LG Stuttgart, Beschl. v. 24.03.1999 – 24 O 79/99, WM 1999, 1822

Leitsätze:

1. Im Rahmen einer Finanzierung obliegen einer Bank regelmäßig keine vorvertraglichen Aufklärungspflichten, da sie ein Eigeninteresse an der Vergabe eines Kredites bestimmter Art grundsätzlich nicht den wirtschaftlichen Belangen des Kunden unterzuordnen hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich eine Beratung wünscht.
2. Eine Aufklärungspflicht der Bank im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck des Darlehens kann nur ausnahmsweise angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank im Verhältnis zu ihrem Kunden einen eigenen konkreten Wissensvorsprung hat oder sich ein eventuelles Wissen des eingeschalteten Vermittlers zurechnen lassen muß.